

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan-Verfahren
"Wohngebiet an der Südkamener Straße" in Kamen**
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	5
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	9
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	12
4.1.	Fledermäuse	12
4.2.	Vögel	13
4.3.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	15
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16
6.	LITERATUR UND QUELLEN	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Städtebauliches Grobkonzept	2
Abb. 2:	Lage im Raum	5
Abb. 3:	Luftbild mit Geltungsbereich	6
Abb. 4:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4411 (Q2)	10
---------	---	----

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Auf dem an der Südkamener Straße zwischen Buschweg und Lothar-Kampmann-Straße in Südkamen gelegenen Grundstück, das im Wesentlichen aus Brachflächen, Wohngebäuden mit Gärten, und einer Ackerfläche besteht, soll ein Wohngebiet entwickelt werden (siehe Abb. 1). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.



Abb. 1: Städtebauliches Konzept

(Post / Welters Architekten & Stadtplaner, 03.11.2021)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet (= räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt am westlichen Rand eines Wohngebiets im Stadtteil Südkamen, Stadt Kamen (Kreis Unna). Es wird begrenzt im Norden durch die Südkamener Straße, im Westen durch den Buschweg und im Osten durch die Lothar-Kampmann-Straße (siehe Abb. 3).

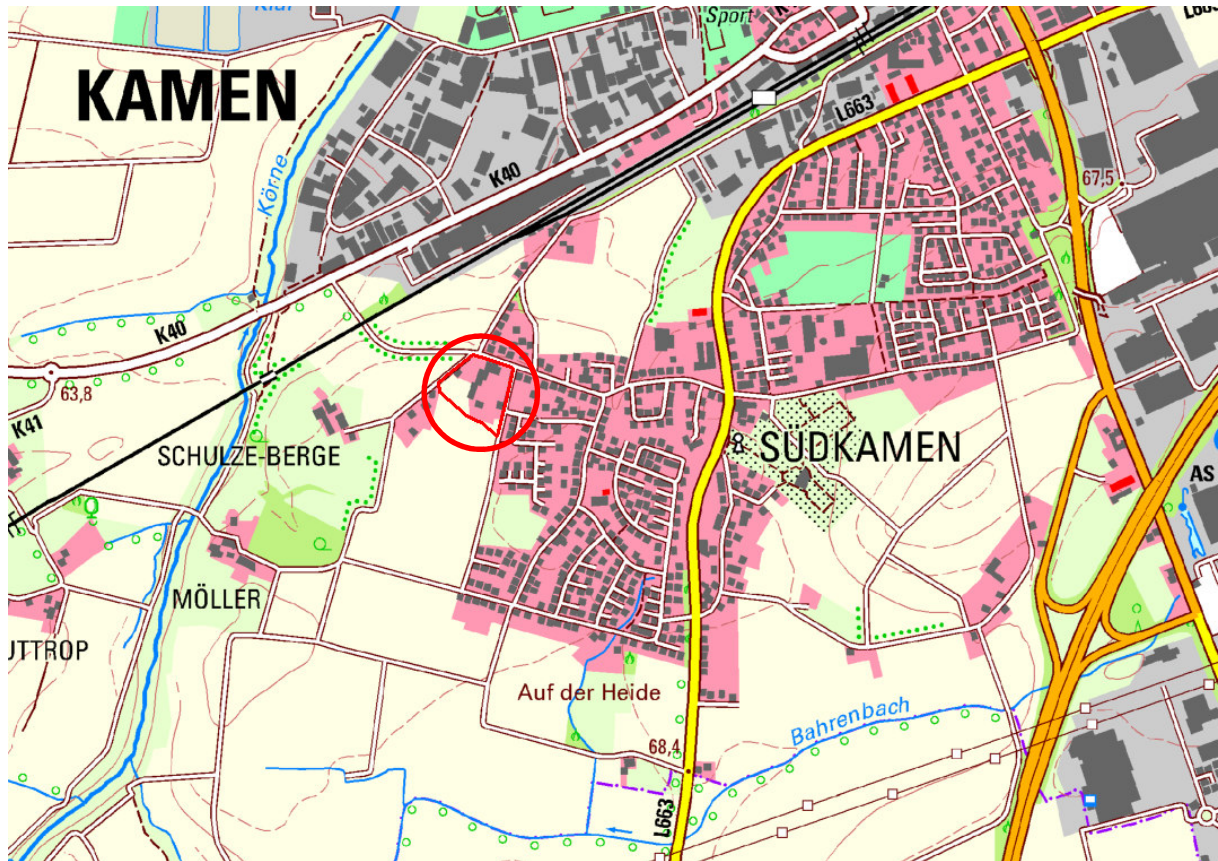


Abb. 2: Lage im Raum

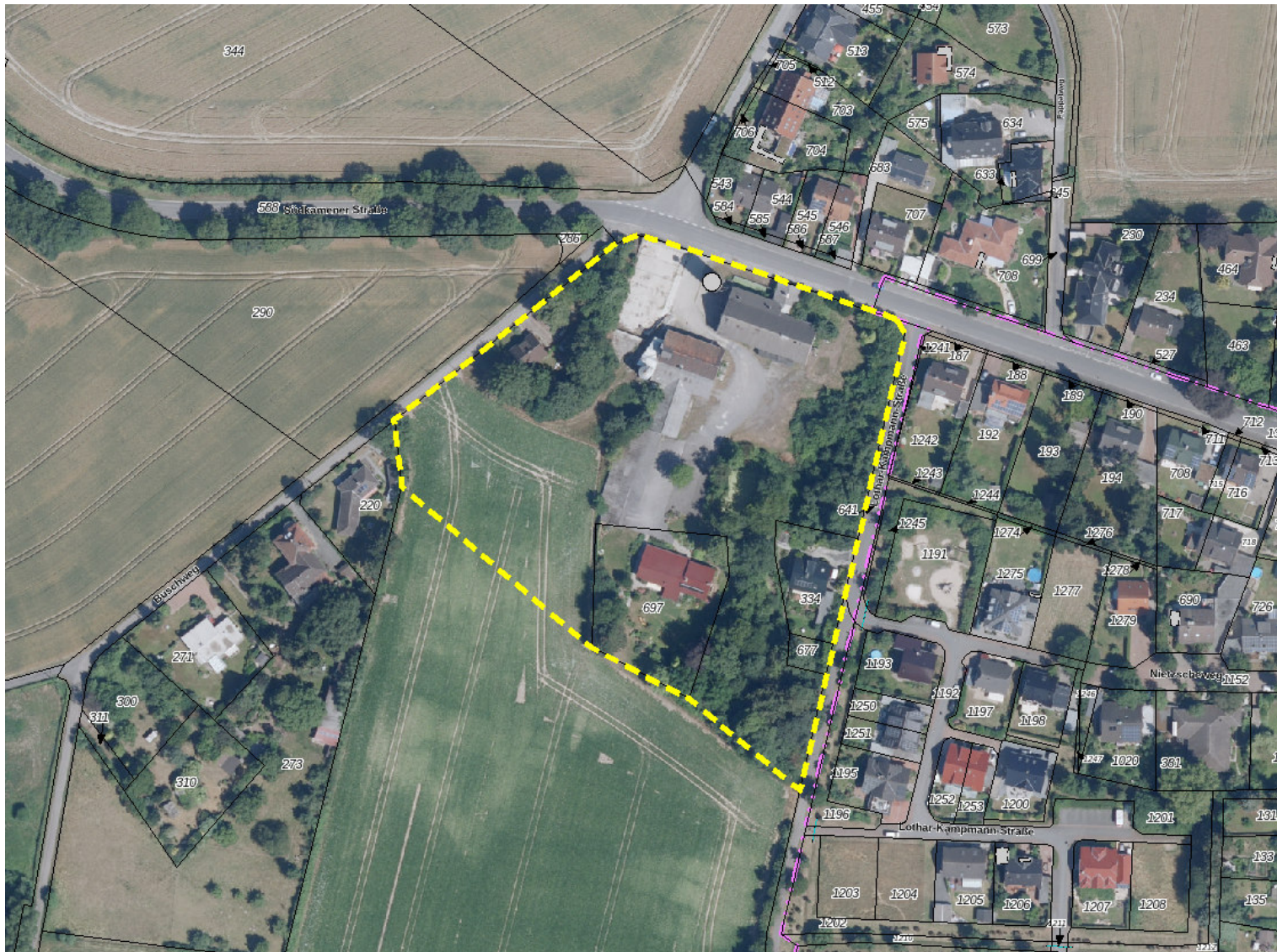
Kartengrundlage: WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Im nördlichen und zentralen Teil der ca. 2 ha großen Vorhabenfläche sind die Gebäude und baulichen Einrichtungen (Südkamener Straße Nr. 69) mittlerweile abgebrochen worden (Stand: 31.03.2021). Die Zufahrt zum im Süden des Plangebiets gelegenen Wohngebäude Nr. 71 ist weitgehend als Schotterstraße ausgebildet. Auf den offenen Bodenflächen haben sich Kraut- und Ruderalfluren entwickelt, deren Vegetation teilweise noch lückig ist und aus Moosen als Erstbesiedler besteht. Hier sind typische Pionierarten junger Brachflächen anzutreffen, darunter auch Neophyten wie das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*). Im Osten des Gebiets (entlang der Lothar-Hoffmann-Straße) kommen dichtere Hochstaudenfluren vor, in denen Neophyten wie der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), und Nitrophyten wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie untergeordnet Brombeere (*Rubus agg.*) häufige Arten sind.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich noch drei Wohngebäude, die von Gärten und teilweise umfangreichen Baumbestand umgeben sind (siehe Abb. 3).

Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich



Kartengrundlage: WMS NW DOP und WMS ALKIS - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Luftbildkarte gibt nicht den aktuellen Stand wieder; Gebäude im Norden: mittlerweile 2021 abgebrochen

Im Nordwesten des Gebiets kommen im Umfeld des Wohngebäudes Buschweg Nr. 41 Baumgruppen mit älterem Baumbestand wie eine Linde nördlich des Gebäudes sowie eine Rotbuche südlich des Gebäudes vor. Daneben finden sich Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Haseln (*Corylus avellana*) sowie eine geschnittene Weißdornhecke entlang des Buschweges. An den Garten des Gebäudes grenzt im Süden eine intensiv genutzte Ackerfläche (Maisacker), von der eine ca. 0,3 ha große Teilfläche in den Geltungsbereich einbezogen ist.

Im Nordosten des Gebiets befindet sich eine langgestreckte Mulde, die im Norden als Teich ausgebildet ist. Der südliche Teil der Mulde war zum Erfassungszeitpunkt am 10.11.2021 trocken und wies keine Wasserflächen auf. Die gesamte Mulde ist von altem Baumbestand aus überwiegend standortheimischen Gehölzarten (Rotbuchen, Eichen, Hasel, Holunder) umgeben. Teilweise kommen auch nicht standortheimische Arten (Robinie, Roßkastanie) vor.

Angrenzende Nutzungen und Strukturen

Im Süden setzt sich die ackerbauliche Nutzung weiter fort. Im Südwesten befindet sich am Buschweg eine Streusiedlung mit großen Gärten. Am Plangebietsrand kommt hier eine alte Eiche vor. Westlich des Buschweges befinden sich weitere Ackerflächen. Östlich des Plangebiets erstreckt sich eine größere Wohnsiedlung. Nördlich des Plangebiets liegen an der Südkamener Straße wohnbaulich genutzte Grundstücke. Auf der Höhe des Plangebiets weist die Südkamener Straße keinen Baumbestand auf. In dem Abschnitt nordwestlich des Plangebiets besteht entlang der Südkamener Straße eine Allee aus älteren Bäumen (überwiegend Berg-Ahorn).

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.

Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005, siehe dunkelgrüne Schraffur in der Abb. 4). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Flussgebiet des Körnebaches und seiner Nebenbäche wie Heimbach, Massener Bach, Barenbach und einige namenlose Rinnen bis hin zum naturnah gestalteten Verlauf des Braunebaches. Die Gewässer haben sich mehr oder weniger tief in die geschlossene, flachwellige Lößplatte (Kamener Flachwellen) eingegraben und gliedern sie. Darüber hinaus prägt die ackerbauliche Nutzung den Raum.

Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Das Plangebiet ist weder als Biotopkataster- noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche "Gewässersystem Körne" (VB-A-4411-103) befindet sich ca. 150 m südwestlich der Vorhabenfläche (blau schraffiert siehe Abb. 4). Es handelt sich um ein ca. 312 ha großes Gebiet, das den renaturierten Bachlauf der Körne mit Nebenbächen umfasst und besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) hat. Der gesamte Körneverlauf und auch der Massener Bach wurden zwischen ca. 1990 bis 2005 renaturiert. Der ca. 450 m westlich des Plangebiets gelegene Abschnitt des Körnebaches südlich der Bahnstrecke ist als gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop (BT-UN-02567 siehe rote Abgrenzung in Abb. 4) ausgewiesen.

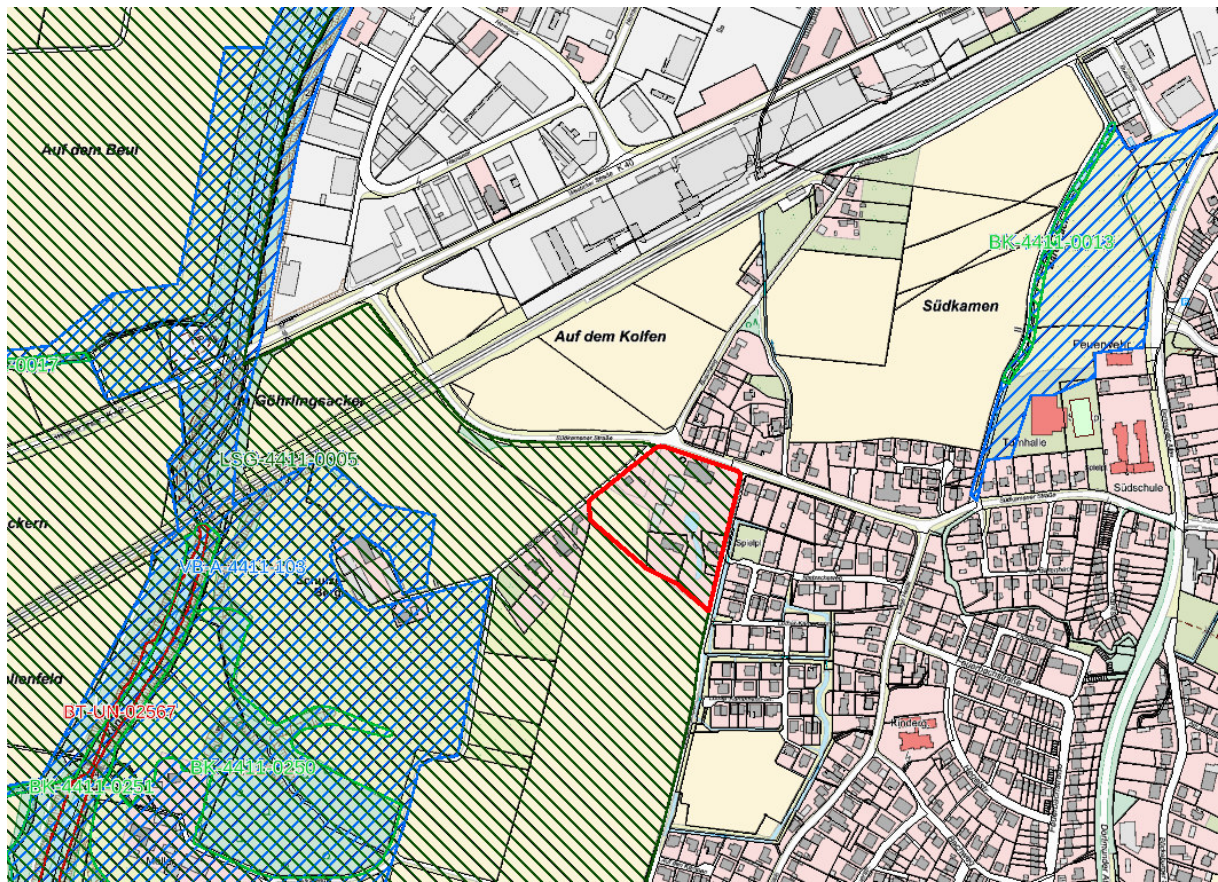


Abb. 4: Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld der Vorhabenfläche

(Landschaftsinformationssammlung LINFOS; Abfrage am 24.09.2021)

Angaben zum Vorkommen von Tieren finden sich in den jeweiligen Objektbeschreibungen nicht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Raum Kamen-Bönen des Kreises Unna. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist das Gebiet mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ belegt. In der Festsetzungskarte ist das Plangebiet Teil des Landschaftsschutzgebiets „Körnebachtal“ (siehe oben).

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1).

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. die weitere Umgebung. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes 4411 "Kamen". Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere und Vögel aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 10.11.2021 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Gärten sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen. Bei der Begehung wurden einige Ringeltauben und eine Rabenkrähe beobachtet, wobei es sich um weit verbreitete und häufige Arten handelt.

Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artname

Spalte 2: Angaben gemäß "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, 2018), WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, PQ = Paarungsquartier, BP = Brutpaare

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 4: Rote Liste NRW - Säugetiere (MEINIG ET AL. 2010), Brutvögel (GRÜNEBERG ET AL. 2016)
Lurche (SCHLÜPMANN ET AL. 2011)

Spalte 5: Rote Liste Deutschlands - Säugetiere (MEINIG ET AL. 2008), Brutvögel (RYSILAVY ET AL. 2020)

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - Stark gefährdet
- 3 - Gefährdet
- D - Daten unzureichend
- G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)
- V - Vorwarnliste
- * - Ungefährdet

Spalte 6: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4411 (Q2)

Art	Vorkommen Kreis Unna	E ATL	RL NW	RL D	Schutz
1	2	3	4	5	6
Säugetiere					
Abendsegler	1 WQ, >7 PQ	G	R	3	§§
Breitflügelfledermaus	3 Quartiere, Status	U↓	2	V	§§
Fransenfledermaus	4 WQ	G	*	3	§§
Rauhautfledermaus	> 7 PQ	G	R	G	§§
Wasserfledermaus	1 WS, 4 WQ	G	R	*	§§
Zwergfledermaus	>54 WS	G	*	*	§§
Vögel					
Baumfalke	11-50 BP	U	3	3	§§
Baumpieper	101-500 BP	U↓	2	V	
Bluthänfling	20-100 BP	U	3	3	
Feldlerche	1001-5000 BP	U↓	3S	3	
Feldschwirl	11-50 BP	U	3	2	
Feldsperling	501-1000 BP	U	3	V	
Flussregenpfeifer	11-50 BP	S	2	V	§§
Gartenrotschwanz	51-100 BP	U	2	*	
Girlitz	20-50 BP	S	2	*	
Graureiher	11-50 BP	G	*	*	
Habicht	11-50 BP	U	3	*	§§
Kleinspecht	51-100 BP	U	3	3	
Kiebitz	101-500 BP	S	2S	2	§§
Krickente	k. A.	U	3S	3	
Kuckuck	11-50 BP	U↓	2	3	
Lachmöwe	k. A.	U	*	*	
Mäusebussard	101-500 BP	G	*	*	§§
Mehlschwalbe	1000-5000 BP	U	3S	3	
Mittelspecht	11-50 BP	G	*	*	§§
Nachtigall	101-500 BP	U	3	*	
Neuntöter	11-50 BP	U	V	*	
Rauchschwalbe	1000-5000 BP	U	3	V	
Rebhuhn	101-500 BP	S	2S	2	
Rohrweihe	1-10 BP	U	VS	*	§§
Schwarzspecht	11-50 BP	G	*	*	§§
Sperber	51-100 BP	G	*	*	§§
Star	200-500 BP	U	3	3	
Steinkauz	101-500 BP	U	3S	V	§§
Turmfalke	51-100 BP	G	V	*	§§
Waldkauz	101-500 BP	G	*	*	§§
Waldlaubsänger	11-50 BP	U	3	*	
Waldohreule	51-100 BP	U	3	*	§§
Waldschnepfe	11-50 BP	U	3	*	
Zwergtaucher	11-50 BP	G	*	*	

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Der Abbruch der Gebäude wurde bereits durchgeführt (Stand: Nov. 2021). Die drei verbleibenden Wohngebäude mit Gärten sollen erhalten werden. Weitere Gebäudeabbrüche sind derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer kleinflächigen Rodung von Gehölzen kommen. Die im Südosten des Plangebiets vorhandene Teichanlage bleibt erhalten. Dies gilt auch für die westlich und östlich angrenzenden Wohngebäude mit den Hausgärten sowie den größten Teil des umgebenden Baumbestands.

Die Rodung von Bäumen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Vorhabenfläche in Teilen umgestaltet. Das betrifft den nördlichen Teilbereich mit Brachflächen (ehem. Gebäude und Umfeld) und einen Hausgarten mit Gehölzen sowie die Ackerfläche im Südwesten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen. Dabei sind die bestehenden Vorbelastungen zu beachten, so dass hier insgesamt nur geringe Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 6 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Grundsätzlich ist ein Auftreten von siedlungstypischen Fledermausarten im Plangebiet und dem nahen Umfeld möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

Lebensbereich Gebäude

Gebäudeabbrüche sind nicht (mehr) erforderlich, so dass eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermäuse nicht gegeben ist.

Lebensbereich Gehölze/Gärten

Die vorhandenen Bäume weisen augenscheinlich keine ausgeprägten Höhlungen und damit potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten auf.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere wohnbauliche Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Ein Großteil der Strukturen (Gewässer einschl. angrenzender Gehölzbestände, Gehölzränder am südöstlichen Plangebietsrand) bleibt zudem erhalten. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicher in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essenziell zu betrachten, da mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Freiflächen sowie Gärten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

4.2. Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 34 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. Bäume mit vielen Nestern (Brutkolonien z. B. des Graureihers) kommen nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes können Vorkommen von in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner (Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Waldlaubsänger) ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für typische gewässergebundene Arten (Brut und Nahrungssuche an größeren Gewässern mit Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) wie Krickente, Lachmöwe, Teichrohrsänger, Wiesenweihe und Zwergtaucher.

Für einen Großteil der in den Lebensraumtypen Gehölze und Gärten vorkommenden Vogelarten ist das ca. 2 ha große Plangebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage im Siedlungsraum nicht als Brutplatz geeignet. Dies gilt für Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Neuntöter) angepasst sind. Die im Planungsraum kleinflächig vorhandenen Gehölzbestände entsprechen auch nicht den Habitatansprüchen der in NRW gefährdeten Arten Nachtigall und Waldschnepfe, die beide eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht benötigen und für die im Gebiet zu große Störungen bestehen.

In der Roten Liste NRW von 2016 sind Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdet bzw. stark gefährdet (Girlitz) eingestuft worden und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Bluthänfling und Girlitz benötigen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Geeignete Lebensräume können die beiden Arten daher grundsätzlich auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen finden. Im Eingriffsbereich sind jedoch geeignete Nahrungshabitate (extensiv genutztes Dauergrünland, Ackerbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen) nicht vorhanden, so dass ein Brutvorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist. Zudem ist der Brutbestand beider Arten in NRW und im Kreis Unna in den letzten 10 Jahren sehr stark abnehmend. Der Star und auch der Feldsperling benötigen als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen), die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Die Ackerfläche kommt als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte insb. für Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören gemäß

Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, eingeschränkt Feldschwirl und Flussregenpfeifer.

Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Kiebitz und Feldlerche nutzen zur Brut daher Acker- und Grünlandflächen, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. So ist aus der Literatur (vgl. MKUNLV, 2013) bekannt, dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen einhält. Analog ist hier ein Abstand von mind. 120 m zu Gebäudestrukturen anzunehmen. Die maximal 50 x 90 m große ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird im Westen, Norden und Osten von Wohnbebauung und Gärten eingefasst. Diese höheren Vertikalstrukturen führen zu optischen Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten im direkten Eingriffsbereich wird daher und aufgrund der bestehenden Störeinflüsse ausgeschlossen. Beide Arten sind durch einen anhaltenden sehr starken Rückgang des Brutbestandes im Kreis Unna gekennzeichnet ist (OAG Kreis Unna).

Dies gilt auch für das stark gefährdete Rebhuhn, für dessen Vorkommen wesentliche Habitatbestandteile wie Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege im Plangebiet fehlen.

Brutvorkommen vom Feldschwirl werden ebenfalls ausgeschlossen, da das Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate aufweist und die Art im Kreis Unna durch einen sehr starken Bestandsrückgang in den letzten Jahren gekennzeichnet ist (OAG Kreis Unna).

Die Ackerfläche des Plangebiets bietet zudem keine geeigneten Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer, der als Bodenbrüter sein Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem oder schotterigem Untergrund baut und daher in der Region geeignete Brutplätze eher auf Industriebrachen findet.

Daneben kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für alle Arten ausgeschlossen werden, die das Plangebiet allenfalls als Teil ihres Jagdhabitats nutzen, hier aber keine geeigneten Großstrukturen zur Fortpflanzung (Horstbäume bzw. Höhlenbäume sowie Gebäude) vorfinden. Hierzu zählen insbesondere die Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule), sowie Mehl- und Rauchschnalze als Gebäudebrüter.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung am 10.11.2021 ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Arten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich anpassungsfähige und häufige Vogelarten der Gehölze, die durch die Baufeldfreimachung ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Die im Planungsraum zu erwartenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z. B. Amsel, und Ringeltaube sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen be-

finden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.3. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4411 „Kamen“ (2. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien keine Nachweise geführt. Der nördliche Teil des in der Allgemeinen Basiskarte (ABK) eingetragenen Teiches wies am 10.11.2021 eine Wasserfläche auf, so dass eine Eignung als potenzielles Laichhabitat für Amphibien gegeben ist. Zu erwarten sind Vorkommen der für Gartenteiche typischen weit verbreiteten Arten wie Erdkröte und Teichmolch. Vorkommen von gefährdeten Amphibienarten im Planungsraum sind dagegen äußerst unwahrscheinlich. Das Gewässer und das Umfeld des Teiches bzw. der Mulde mit Gehölzen sowie die beiden Gärten (Landlebensräume) bleiben erhalten.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Störungen (angrenzende Straßen) und Lage inmitten des Siedlungsraumes nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen und die geplanten Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach

§ 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme wird ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden und der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume, die jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicher in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essenziell zu betrachten sind.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der nördliche wasserführende Teil der Mulde weist eine Eignung als potenzielles Laichhabitat für Amphibien auf. Zu erwarten sind Vorkommen der für Gartenteiche typischen weit verbreiteten Arten wie Erdkröte und Teichmolch. Vorkommen von gefährdeten Amphibienarten im Planungsraum sind dagegen äußerst unwahrscheinlich. Das Gewässer und das Umfeld des Teiches bzw. der Mulde mit Gehölzen sowie die beiden Gärten (Landlebensräume) bleiben erhalten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 24. November 2021



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 12.08.2021.
- LANUV (2021): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 12.08.2021.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 06.04.2020.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang

Fotodokumentation



Bestehende Zufahrt von der Südkamener Straße und schütter bewachsene Brachflächen im Bereich der abgebrochenen Gebäude



Brachflächen an der Südkamener Straße; im Hintergrund Baumbestand am Buschweg (im Nordwesten des Plangebiets)



Abzweig der Lothar-Kampmann-Straße von der Südkamener Straße



Brache mit nitrophytischen Ruderalfluren im Osten des Plangebiets



Abzweig Buschweg von der Südkamener Straße mit Weißdornhecke



Nördlicher Bereich der Ackerfläche als Teil des Plangebiets



Gehölzreicher Garten am Buschweg mit Linde



Alte Buche am Wohngebäude Buschweg Nr. 41



Gehölzbestand (am Südrand des Plangebiets)



Lothar-Kampmann-Straße von Süden



Trockener Bereich im Süden der Mulde



Teich im Norden der Mulde